



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2023

Sieben



Todesstrafe festhalten, aufforderte, ein Moratorium für Hinrichtungen in Kraft zu setzen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen,

ferner unter Hinweis auf alle einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution 48/9 vom 8. Oktober 2021⁵,

eingedenk dessen, dass jedes Fehlurteil oder Versagen der Justiz bei der Anwendung der Todesstrafe unumkehrbar und nicht wiedergutzumachen ist,

überzeugt, dass ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe zur Achtung der Menschenwürde und zur Stärkung und fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt, und in der Erwägung, dass es keinen schlüssigen Beweis für den Abschreckungswert der Todesstrafe gibt,

Kenntnis nehmend von den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe sowie von der Bereitschaft von immer mehr Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit Informationen über die Anwendung der Todesstrafe zur Verfügung zu stellen, sowie in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 26/2 vom 26. Juni 2014⁶ gefassten Beschluss, alle zwei Jahre eine Podiumsdiskussion auf hoher Ebene einzuberufen, um weiterhin einen Meinungsaustausch zur Frage der Todesstrafe zu führen,

in Anerkennung der Beiträge der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zu den laufenden lokalen und nationalen Debatten und regionalen Initiativen zur Todesstrafe,

darauf hinweisend, dass die Zahl der gemeldeten Hinrichtungen auf lange Sicht zurückgegangen ist und Todesurteile häufiger umgewandelt wurden, und unter Begrüßung aller Maßnahmen, die die Staaten ergreifen, um die Anwendung der Todesstrafe einzuschränken,

betonend, dass Personen, denen die Todesstrafe droht, ohne Diskriminierung Zugang zur Justiz, so auch zu Verteidigung, haben und mit Menschlichkeit und unter Achtung der ihnen innewohnenden Würde und unter Wahrung der ihnen in den internationalen Menschenrechtsnormen zugestandenen Rechte behandelt werden müssen und dass die Haftbedingungen im Einklang mit internationalen Standards wie den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁷ verbessert werden müssen,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass den jüngsten Berichten des Generalsekretärs zufolge arme und wirtschaftsschwache Menschen, ausländische Staatsangehörige, Personen, die ihre Menschenrechte ausüben, und Angehörige religiöser oder ethnischer Minderheiten überproportional häufig unter denjenigen vertreten sind, gegen die ein Todesurteil ergangen ist, und dass die Todesstrafe in diskriminierender Weise gegen Frauen angewandt wird⁸,

feststellend, dass eine transparente Berichterstattung und der transparente Zugang zu Informationen über die Anwendung der Todesstrafe und über Strafverfolgungen diskriminierende Praktiken oder Auswirkungen der Verhängung und Anwendung der Todesstrafe

⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 53A (A/76/53/Add.1)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁶ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53 (A/69/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁷ Resolution 70/175 der Generalversammlung, Anlage.

⁸ Siehe unter anderem die Dokumente A/73/260 und A/75/309.

den Verbleib der sterblichen Überreste zu unterrichten, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht abträglich ist;

i) zum Tode verurteilten Personen Zugang zu Informationen über die Methode der Hinrichtung zu verschaffen, insbesondere über deren konkreten Ablauf;

j) sicherzustellen, dass die Todesstrafe nicht auf der Grundlage diskriminierender Rechtsvorschriften, einschließlich Rechtsvorschriften, die sich gegen Personen richten, die ihre Menschenrechte ausüben, oder aufgrund einer diskriminierenden oder willkürlichen Anwendung des Rechts angewandt wird;

k) die Haftbedingungen für diejenigen, die wegen Kapitalverbrechen vor Gericht stehen oder auf ihre Hinrichtung warten, zu verbessern, indem sie gewährleisten, dass alle